

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ANGELSPORTVEREIN FRÜHAUF 63 LENDRINGSSEN E.V.

Die Geschäftsordnung dient als Zusatz zur Vereinssatzung. Insbesondere ist hier unter Absatz 1 die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt sowie die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die zu leistenden Arbeitsstunden in den Absätzen 2 – 4 festgelegt.

Der Absatz 1 kann jederzeit und beliebig durch den Vorstand geändert werden bzw. ergänzt werden. Bei Änderungen der Absätze 2 – 4 kommt § 8 (4) der Vereinssatzung zum Zuge.

Absatz 1: Aufgabenverteilung

Nr. 1 der Vorsitzende

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein nach innen sowie nach außen. Er zeichnet verantwortlich für die Durchführung der Vereinssatzung. Ihm obliegt in verantwortlicher Weise die Versammlungsleitung sowie die Leitung von Vorstand – und sonstigen Sitzungen.

Nr. 2 Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorstand in verantwortlicher Weise bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er vertritt den Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit.

Nr. 3 Der Geschäftsführer

Ihm obliegt in verantwortlicher Weise die Protokollführung bei sämtlichen Mitgliederversammlungen oder sonstigen Sitzungen. Die Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs erledigt er in Abstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden. Er ist zeichnungsberechtigt – Protokolle / Niederschriften und Schreiben an offizielle Stellen – legt er dem Vereinsvorsitzenden zur Unterschrift vor.

Nr. 4 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet in verantwortlicher Weise die Vereinskasse. Er erstellt am Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen detaillierten Kassenbericht und legt diesen den gewählten Kassenprüfern zur Revision (Prüfung) vor.

Nr. 5 Fachwart für Fischen und Casting

Dem Fachwart für Fischen und Casting obliegt in verantwortlicher Weise die Organisation und die Abwicklung vereinsinterner Gemeinschaftsveranstaltungen. Erforderliche Genehmigungen holt er selbstständig ein.

Nr. 6 Der Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen wie nach außen. Er zeichnet verantwortlich für die Durchführung der Jugendordnung und der Vereinssatzung. Ihm obliegt in verantwortlicher Weise die Aus und Fortbildung der Vereinsjugend, die Versammlungsleitung und Protokollführung, die Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs sowie die Organisation und Durchführung der Jugendfischen und Castingturniere.

Nr. 7 Die Frauenwartin

Die Frauenwartin vertritt in Verantwortlicher Weise die speziellen Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder. Sie ist gehalten, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, das Interesse der Vereinsfrauen am Vereinsgeschehen zu wecken und zu fördern.

Nr. 8 Der Gewässerwart

Dem Gewässerwart obliegt in verantwortlicher Weise die Beobachtung und Überwachung der ihm anvertrauten Gewässer. Er muss Buch über seine Tätigkeit führen und mindestens 6 x im Jahr, die ihm anvertrauten Gewässer biologisch untersuchen.

Bei einer schadhaften Einleitung in das Gewässer, bei etwaigen Fischsterben oder Uferverunreinigungen hat er sofort den Vereinsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter und sodann die dementsprechenden Behörden zu informieren.

Eine enge Zusammenarbeit mit den vereinsinternen Fischereiaufsehern ist wünschenswert .

Nr. 9 Die Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt in Verantwortlicher Weise die Feststellung der korrekten Kassenführung. Nach jährlicher Überprüfung stellen sie in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters sowie den Antrag auf Entlastung des übrigen Vorstandes. Bei Abschluss der Kassenprüfung haben sie dem Schatzmeister die

Kassenprüfung schriftlich zu bestätigen. Bei unkorrekter Kassenführung treten sie in Bürgschaft, wenn sie dem Schatzmeister Entlastung erteilen.

Absatz 2: Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für „aktive Mitglieder“ lautet wie folgt:

Herren.....€ 40.00
Damen.....€ 25.00
Jugend bis 14 Jahre.....€ 20.00
Jugend bis 18 Jahre€ 26.00

Der Jahresbeitrag für „förder Mitglieder „ lautet wie folgt:

Herrn.....€ 25.00
Damen€ 10.00
Jugendliche bis 14 Jahre € 10,00 ·15 bis 18 Jahre € 13,00

Schüler und Mitglieder, die zum Grundwehrdienst einberufen sind bzw. zum Zivildienst, welcher dem Grundwehrdienst gleichzustellen ist oder aus beruflichen Gründen nicht am Vereinsleben teilnehmen können und nicht am Ort Wohnen ,zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von € 24.00 Der Jahresbeitrag kann im Einzelfall auch ganz erlassen werden.

Absatz 3: Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für „ aktive Mitglieder „ beträgt:

bei den Senioren€ 50.00
bei der Jugend€ 5.00

Absatz 4: Arbeitsstunden

Jedes Vereinsmitglied, ob aktives oder passives Mitglied, hat im Laufe des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) 4 Arbeitsstunden zu verrichten, die frühzeitig angezeigt werden .

Bei Nichteinhaltung der 4 Arbeitsstunden erfolgt ein Strafgeld von € 5,00 je Stunde, welches bei der Jahreshauptversammlung des folgenden Geschäftsjahres zusammen mit dem Jahresbeitrag einbehalten wird.

Diese Geschäftsordnung ist von der Märzversammlung am 13.03.2020 beschlossen und Tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Vorstand

1.Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Schatzmeister	Geschäftsführer
Jörg Bröckelmann	Johann Schmacher	Georg Schürmann	Hans Georg Wehowsky